

Abgabenrecht

LVwG 61.37-1866/2024 vom 25.03.2025:

Rechtssatz 1

Unter der Behindertenfürsorge iSd § 8 Z 2 KommStG 1993 sind auch alle Maßnahmen zu verstehen, die der Eingliederung, Beschäftigungstherapie und persönlichen Hilfe von Behinderten dienen und umfasst die Behindertenfürsorge auch die Unterstützung von Personen, die aufgrund geistiger oder psychischer Defizite in einem lebenswichtigen sozialen Umfeld beeinträchtigt sind.

Rechtssatz 2

Der Begriff der Behindertenfürsorge in § 8 Z 2 KommStG 1993 ist nicht auf begünstigte Behinderte iSd Behinderteneinstellungsgesetzes beschränkt, sondern ist weiter zu verstehen, andernfalls es der Aufnahme des Begriffes der Behindertenfürsorge in den Katalog des § 8 Z 2 KommStG 1993 nicht bedurft hätte.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.40-4614/2024 vom 24.03.2025:

Die ÖGK als Krankenversicherungsträger kann im Zusammenhang mit der Auftraggeberhaftung gemäß § 67a ASVG nur dann Auskünfte von einem auftragnehmenden Unternehmen verlangen, wenn dieses in der HFU-Gesamtliste geführt wird, einen Antrag auf Aufnahme in diese Liste gestellt hat oder für das Unternehmen vom auftraggebenden Unternehmen Haftungsbeiträge (als

Haftungsfonds für einen etwaigen Ausfall der Leistung der Sozialversicherungsbeiträge) geleistet wurden. Ist hingegen keine dieser Voraussetzungen erfüllt, so darf der Krankenversicherungsträger diese Auskünfte vom auftragnehmenden Unternehmen nicht fordern.

LVwG 33.6-4804/2024 vom 18.03.2025:

Die Anwendung des § 111 Abs 2 letzter Satz ASVG setzt kumulativ ein erstmaliges einschlägiges ordnungswidriges Handeln, geringfügiges Verschulden sowie unbedeutende Folgen der Tat voraus. Die Annahme eines geringen Verschuldens erfordert, dass das tatbildmäßige Verhalten erheblich hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Von einem geringen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, wenn der beschuldigten Person die Meldepflicht bekannt ist und ihr bewusst ist, dass ein Dienstnehmer ohne Anmeldung nicht im Betrieb mitwirken darf, insbesondere wenn die beschuldigte Person den Dienstnehmer aus wirtschaftlichen Gründen abgemeldet hat und der Dienstnehmer während des Bezugs von Arbeitslosengeld im Betrieb weiter mitwirkte, mit Aussicht auf Wiederanmeldung bei besserer wirtschaftlicher Situation.

LVwG 33.15-4529/2024 vom 16.04.2025:

Liegen für den vorgeworfenen Tatzeitraum gültige A1-Bescheinigungen eines ausländischen Versicherungsträgers vor und wurden diese weder betrügerisch noch rechtsmissbräuchlich erlangt, so entfalten sie – unabhängig davon, ob die betroffenen Personen selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind – eine Bindungswirkung für das Landesverwaltungsgericht. Diese Bindungswirkung schließt den Eintritt einer Pflichtversicherung als Dienstnehmer in Österreich aus und steht damit der Annahme einer Meldepflichtverletzung nach § 111 Abs 1 Z 1 ASVG iVm § 33 Abs 1 ASVG entgegen.

Rechtssatz 1

Aus den Gesetzesmaterialien zu § 22 Abs 1 Z 2 LSD-BG ergibt sich, dass mit der Novelle BGBl. I Nr. 174/2021 klargestellt werden sollte, dass Lohnaufzeichnungen nur für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge bereitzuhalten sind. Aus dieser Klarstellung des Gesetzgebers hinsichtlich des Abstellens auf konkrete Tätigkeiten und einen konkreten Einsatz ergibt sich, dass – wie der Verwaltungsgerichtshof bereits zu den „Unterlagen betreffend die Lohneinstufung“ judiziert hat (VwGH 06.03.2018, Ra 2018/11/0022; 02.06.2020, Ro 2019/11/0009) – die Frage, was darunter jeweils zu verstehen ist, nicht generell präzisiert werden kann, sondern vom jeweiligen Einzelfall abhängt, nämlich von den konkreten Begleitumständen der jeweils ausgeübten Tätigkeit sowie den Vorgaben des jeweils anzuwendenden Kollektivvertrages.

Rechtssatz 2

Wird bei lediglich vorübergehender Tätigkeit in Österreich das aliquot zustehende Weihnachtsgeld gemäß dem anzuwendenden Kollektivvertrag in einem bestimmten Prozentsatz der geleisteten Arbeitsstunden berechnet, kann die konkrete Höhe des für ein bestimmtes Monat zustehenden aliquoten Weihnachtsgeldes erst am Ende des jeweiligen Arbeitsmonats bestimmt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, wie viele Arbeitsstunden der betreffende Arbeitnehmer insgesamt in Österreich geleistet hat. Die konkrete Berechnung des Weihnachtsgeldes ist daher erst im Zuge der Lohnabrechnung möglich, weshalb eine entsprechende Abrechnung bei einer vor Monatsende durchgeführten Kontrolle weder zum Zeitpunkt der Kontrolle noch bis zum Ablauf einer Nachreichfrist vorgelegt werden kann. Es ist daher nicht ersichtlich, welche zusätzlichen, in einer weiteren gesonderten Unterlage dokumentierten Informationen ergänzend zu vorliegenden Arbeitszeitaufzeichnungen nach § 22 Abs 1 Z 2 LSD-BG erforderlich sind, um die korrekte Berechnung des Weihnachtsgeldes nachvollziehen zu können.

LVwG 50.7-2124/2025 vom 04.02.2026:

Rechtssatz 1

Im Bauverfahren ist im Zusammenhang mit Oberflächengewässern nur das Nachbarrecht des § 26 Abs 1 Z 5 iVm § 57 Abs 2 Stmk BauG zu prüfen, das die Ausgestaltung von Anlagen zur Beseitigung der Niederschlagswässer des Bauvorhabens und etwaige von diesen Anlagen ausgehende Gefahren oder unzumutbare Belästigungen betrifft. Hinsichtlich einer etwaigen Vergrößerung der Hochwassergefahr durch das Bauvorhaben kommt dem Nachbarn hingegen kein Mitspracherecht zu (vgl VwGH 16.10.2014, 2013/06/0130; 26.01.2026, 2002/06/0205).

Rechtssatz 2

§ 26 Abs 1 Z 1 Stmk BauG gewährt im Zusammenhang mit der Widmungskategorie „Reines Wohngebiet“ nur insoweit einen Immissionsschutz, als es sich um sonstige Gebäude, die keine Wohnbauten sind, im Sinne von § 30 Abs 1 Z 1 StROG handelt (vgl VwGH 18.06.2013, 2001/06/0143; 31.05.2012, 2010/06/0189; 27.11.2003, 2002/06/0075). Dabei besteht kein Schutz vor Immissionen, die typischerweise von Wohnbauten ausgehen, da diese für die Widmungskategorie üblich und daher von den Nachbarn hinzunehmen sind (vgl VwGH 27.11.2003, 2002/06/0075; 04.04.2002, 2001/06/0093; 24.04.1997, [gemeint] 97/06/0019). Daran ändert auch die relative Größe des Bauvorhabens zu den übrigen Wohnbauten im Wohngebiet nichts (vgl VwGH 18.05.1995, 95/06/0095; 20.10.1994, 93/06/0173).

Rechtssatz 3

Dem Nachbarn kommt zur Frage, ob die Gebäude auf dem Bauplatz untereinander oder zu anderen Grenzen (als zu seinem Grundstück) ausreichende Abstände einhalten, kein Mitspracherecht zu (VwGH 12.11.2024, Ra 2024/06/0156; 09.11.2011, 2010/06/0214; 01.04.2008, 2007/06/0337).

LVwG 50.21-4141/2024 vom 08.07.2025:

Geltend gemachte Lichtimmissionen und Blendwirkungen können als subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des § 26 Abs 1 Z 2 iVm § 13 Abs 12 Stmk. BauG qualifiziert werden (vgl. VwGH 07.10.2025, Ra 2025/06/0249).

LVwG 41.25-3476/2025 vom 14.08.2025:

§ 25a LStVG 1964 schreibt nicht ausdrücklich vor, welche Unterlagen zur Erwirkung der Zustimmung der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) vorzulegen sind. Die Behörde ist daher wegen des fehlenden Mangels (vgl. § 13 Abs 3 AVG) nicht zur Erteilung eines Verbesserungsauftrages und somit auch nicht zur Zurückweisung des Anbringens nach fruchtlosem Verstreichen der zu Unrecht gesetzten Frist nach § 13 Abs 3 AVG berechtigt (vgl. z.B. VwGH am 27.01.2010, 2008/03/0129).

LVwG 50.25-4022/2025 vom 06.10.2025:

Ein Zubau (§ 4 Z 64 Stmk. BauG) liegt nur dann vor, wenn eine bestehende bauliche Anlage selbst der Höhe, Länge oder Breite nach vergrößert wird (vgl. z.B. VwGH am 27.06.2006, 2006/06/0053, VwGH am 20.04.2001, 2000/05/0245). Erforderlich ist insbesondere ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem baurechtlich bewilligten Bestand und zugebauten Anlagen und wird zudem auf den optischen Eindruck des Bauwerks abgestellt (vgl. VwGH 04.03.2024, Ra 2023/06/0133). Eine „Werbefolie“ auf einer Glasfassade erfüllt in rechtlicher Hinsicht nicht den Zubaubegriff und eine Werbe- oder Ankündigungsbotschaft auf einer Anlage begründet für sich genommen noch nicht den geforderten funktionellen Zusammenhang.

LVwG 60.24-4555/2025 vom 27.10.2025:

Nach Eröffnung des Konkurses ist die Erlassung eines Vorauszahlungsbescheides betreffend Kosten für eine Ersatzvornahme (vgl. § 4 VVG) nicht mehr gegenüber dem

Gemeinschuldner zulässig, sondern ist ein Kostenvorauszahlungsbescheid gegenüber dem Masseverwalter zu erlassen (vgl. VwGH 28.01.2008, 2005/04/0217).

LVwG 50.32-4421/2025 vom 06.11.2025:

Die Behörde ist bei einem Bauvorhaben grundsätzlich an das Parteibegehren gebunden und hat über dieses in seiner Gesamtheit abzusprechen (vgl. § 59 AVG). Die Behörde kann – respektive – darf nur dann über einen selbstständigen, von dem übrigen Vorhaben trennbaren Bestandteil absprechen, wenn der Abspruch hierüber in einer Teilbewilligung mündet, nicht aber, wenn die Baubewilligung versagt wird.

LVwG 50.3-1685/2024 vom 20.12.2024

Liegt bei Luftwärmepumpen von Wohnbauten keine über das übliche Maß hinausgehende Immissionsbelastung der Nachbarn vor, sind die Emissionen hinzunehmen. In diesem Fall ist weder nach § 26 Abs 1 Z 1 Stmk. BauG iVm § 30 Abs 1 Z 1 StROG noch nach § 26 Abs 1 Z 3 iVm § 77 Abs 1 Stmk. BauG ein lärmtechnisches oder medizinisches Gutachten erforderlich (VwGH 30.01.2014, 2012/05/0045).

LVwG 50.10-3826/2024 vom 27.01.2025:

Nicht maßgeblich für die Entstehung von öffentlichen Straßen iSd § 2 LStVG ist das Eigentum am Straßengrund (vgl. z.B. VwGH 02.11.2016, Ra 2014/06/0010, § 2 LStVG). Die Frage, ob eine Grundfläche im Flächenwidmungsplan als (öffentliche) Verkehrsfläche ausgewiesen ist, spielt ebenfalls keine Rolle für die Entstehung einer Straße (siehe OGH 12.04.1988, 2 Ob 532/87 zum Ktn Straßengesetz; 29.01.2002, 1 Ob 268/01w). Ebenso wenig ist die Bezeichnung im Grundbuch ausschlaggebend.

LVwG 50.3-688/2025 vom 10.03.2025:

Der Begriff der Werbe- und Ankündigungseinrichtung in § 20 Z 2 lit e Stmk. BauG ist sehr weit auszulegen (VwGH 18.12.2007, 2007/06/0044). Die Anbringung von Folien mit der Aufschrift „ZU VERMIETEN“ auf der Fensterfläche des zu vermietenden Objektes in einer Größe von ca. 45 m² stellt jedenfalls eine Maßnahme dar, welche nach § 20 Z 2 lit e Stmk. BauG sowohl zum Errichtungszeitpunkt, als auch zum Entscheidungszeitpunkt im vereinfachten Verfahren baubewilligungspflichtig ist (VwGH 07.12.2011, 2011/06/0147).

LVwG 50.13-4011/2025 vom 17.12.2025:

Die bewusste Aufzucht und der damit verbundene Tierbestand kann mit der üblichen Tierhaltung in einem Haushalt nicht verglichen werden (VwGH vom 22.12.1992, Zl. 90/05/0031), sodass eine Zucht im Widerspruch zur Flächenwidmung gemäß § 30 Abs 1 ROG steht.

LVwG 50.7-2944/2024 vom 17.03.2025:

Rechtssatz 1

Nach dem Stmk LStVwG können öffentliche Straßen auf drei Arten entstehen [vgl hierzu *Dworak/Eisenberger* in *Dworak/Eisenberger* (Hrsg), *Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz*² (2018) § 2 Rz 10] – entweder durch ausdrückliche Widmung des jeweils zuständigen Organs gemäß § 2 Abs 1 erster Fall iVm § 8 oder aufgrund des langjährigen Gemeingebrauches gemäß § 2 Abs 1 zweiter Fall (stillschweigende Widmung) oder durch Enteignung und Öffentlicherklärung gemäß § 6.

Rechtssatz 2

Die Beurteilung des langjährigen Gebrauchs iSd § 2 Abs 1 zweiter Fall Stmk LStVwG stellt eine Beurteilung des Einzelfalls dar. Der VwGH hat mehrfach ausgesprochen,

dass unter „langjähriger Übung“ ein mindestens zehnjähriger Gebrauch zu verstehen ist (VwGH 24.10.1985, 83/06/0171; 10.10.1991, 90/06/0180, 29.11.2005, 2004/06/0101, 28.11.2014, 2011/06/0096 mwN). Der Begriff ist jedoch gegenwartsbezogen auszulegen. Es kommt darauf an, ob die Straße „benutzt wird“ und nicht, ob die Straße irgendwann in der Vergangenheit entsprechend lang „benutzt wurde“ (VwGH 10.10.1995, 95/05/0192). Im Übrigen können Hinderungsmaßnahmen des Grundeigentümers den langjährigen Gebrauch unterbrechen (zur analogen Anwendung des § 1488 ABGB vgl VwGH 28.3.1995, 93/05/0210; ferner VwGH 17.12.1998, 98/06/0085).

Rechtssatz 3

Unabhängig vom Willen des Grundeigentümers und dritter Personen iSd § 2 Abs 1 zweiter Fall Stmk LStVwG bedeutet ohne ausdrückliche oder konkludente Widmung, die zB bei der Einräumung einer Dienstbarkeit vorliegt (*Dworak/Eisenberger* aoO Rz 26 sowie Rz 33 mwN). Wird Straßenbenützern demnach – allenfalls auch nur konkludent (VwGH 18.12.2007, 2007/06/0082; zur offenkundigen Dienstbarkeit ferner RIS-Justiz RS0011633 und RS0034803) – eine Dienstbarkeit eingeräumt, liegt die Voraussetzung der Unabhängigkeit vom Willen des Eigentümers nicht vor. Eine Einschränkung, die eine Benützung nicht mehr unabhängig vom Willen des Grundeigentümers gestattet, liegt auch dann vor, wenn etwa Verbotstafeln, Absperrung (mittels Schranken) uÄ vorgenommen werden (*Dworak/Eisenberger* aoO Rz 29).

Rechtssatz 4

Ein dringendes Verkehrsbedürfnis im Sinne des § 2 Abs 1 zweiter Fall Stmk LStVwG liegt vor, wenn eine Straße für zumindest einen Teil der Anrainer zur Aufschließung ihrer Grundstücke erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn der Zugang über andere Straßen nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder mit einem erheblichen Umweg und entsprechendem Zeitverlust verbunden wäre oder wenn die Straße die einzige bzw. eine wesentliche Zufahrtsmöglichkeit darstellt (vgl VwGH 29.11.2005, 2004/06/0101; 24.10.1985, 83/06/0171). Kein dringendes Verkehrsbedürfnis liegt hingegen vor, wenn die Benutzung der Straße lediglich eine geringfügige Wegverkürzung bewirkt oder bloß eine bequemere bzw. leichtere

Befahrbarkeit ermöglicht (vgl. VwGH 17.11.1994, 94/06/0057; 20.09.2012, 2009/06/0092; 18.10.2012, 2010/06/0178).

LVwG 50.32-1102/2025 vom 02.12.2025:

Nachbarrechte, die einem Nachbarn gemäß dem Stmk. BauG zukommen, sind grundsätzlich im § 26 Abs 1 Stmk. BauG (abschließend) aufgezählt. Daneben stehen dem Nachbarn aber auch weitere Parteienrechte zu, die sich allgemein aus dem AVG ergeben, wie zB das Recht auf Beachtung der entschiedenen Sache, das Recht auf Beachtung der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde und das Recht auf Beachtung der Rechtsanschauung des VfGH und des VwGH. Als ein solches weiteres Parteienrecht des Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren ist die Frage anzuerkennen, ob eine Baubewilligung, die die Grundlage für eine beantragte Änderungsbewilligung ist, überhaupt noch aufrecht ist (vgl. VwGH 25.09.2007, 2006/06/0001).

LVwG 50.4-3796/2024 vom 09.04.2025:

Rechtssatz 1

Ist Gegenstand des angefochtenen Bescheids die Zurückweisung des Bauansuchens als mangelhaft (vgl. § 13 Abs 3 AVG), darf das Verwaltungsgericht aufgrund einer gegen die Zurückweisung erhobenen Beschwerde nur über die Rechtmäßigkeit des Zurückweisungsbescheids (vgl. VwGH 03.03.2011, 2009/22/0080), nicht hingegen über den Antrag selbst entscheiden (vgl. VwGH 16.12.1996, 93/10/0165; 27.01.2010, 2008/03/0129; 29.04.2010, 2008/21/0302), sodass es dem Landesverwaltungsgericht auch verwehrt ist, zu beurteilen, ob das zur Bewilligung eingereichte Bauvorhaben genehmigungsfähig ist oder nicht.

Rechtssatz 2

Die Behörde darf wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit des iSd § 13 Abs 3 AVG mangelhaften Bauansuchens der Bauwerberin, unmittelbar mit der Zurückweisung des Ansuchens vorgehen und ist kein Mängelbehebungsauftrag erforderlich (VwGH 28.09.2010, 2010/05/0123, 08.09.1998, 98/08/0239; vgl. auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG §13 Rz 27 [Stand 01.01.2014, rdb.at]).

Rechtssatz 3

Aus öffentlich-rechtlicher Sicht handelt es sich sowohl bei der Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin als auch bei deren Ersatz durch zivilgerichtliche Entscheidung um einen Beleg des Bauansuchens (vgl. VwGH 26.04.2023, Ra 2022/05/0168; 27.01.1987; 86/05/0169), der für die Zulässigkeit des Bauansuchens vorliegen muss. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren ist einzig zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin gemäß § 22 Abs 2 Z 2 Stmk. BauG vorlag oder diese durch zivilgerichtliche Entscheidung ersetzt wurde.

LVwG 50.34-2929/2023 vom 22.07.2025:

Rechtssatz 1

Die neu gewonnene Geschossfläche im Sinn des § 33 Abs 5 Z 2 zweiter Satz StROG 2010 darf insgesamt nicht mehr als die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes genehmigte betragen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StROG 1974 bestanden zahlreiche Objekte im Freiland. Für diese Objekte ist jene bestehende Bruttogeschossfläche bei der Berechnung heranzuziehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes bestanden hat. Nur für Objekte die zum Beispiel später ins Freiland rückgeführt wurden, ist auf jene Geschossfläche abzustellen, die mit der Baubewilligung erstmals bewilligt wurde. Nicht maßgeblich ist eine spätere (allenfalls rechtswidrige) Vergrößerung, da die überschießende Fläche im Rahmen der Verdoppelung angerechnet werden würde (vgl. *Schwarzbeck/Freiberger/Scharfe*, BauR Stmk⁶, § 33 StROG Rz 69 f).

Rechtssatz 2

Nach dem Wortlaut des § 33 Abs 5 Z 2 zweiter Satz StROG 2010 ist auf eine allenfalls rechtmäßig vorhandene oder (erstmalig) aufrecht bewilligte Bebauung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes abzustellen, da dies zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zubauten ausschlaggebend ist (vgl. auch das zur vergleichbaren Rechtslage nach § 25 Abs 4 Stmk ROG 1974 ergangene hg. Erkenntnis vom 11. September 1997, Zl. 97/06/0110).

LVwG 50.34-2847/2025 vom 08.10.2025:

Die mit Sofortmaßnahme iSd § 42 Abs 1 Stmk BauG vorgeschriebene Aufrechterhaltung sowie die allenfalls notwendige Wiederherstellung einer Absperrung kann nicht neuerlich mit Bescheid nach § 39 Abs 3 Stmk BauG vorgeschrieben werden. Die notstandspolizeiliche Maßnahme bleibt Sache der Behörde und kann der Eigentümer der baulichen Anlage nicht dazu verpflichtet werden, sehr wohl aber kostenrechtlich in Anspruch genommen werden.

Informationsfreiheitsgesetz

LVwG 80.27-601/2026-6 vom 06.02.2026:

Rechtssatz 1

Die in § 1 IFG im Hinblick auf verpflichtete Organe enthaltene Formulierung meint insbesondere alle Verwaltungsorgane der Länder und können auch einzelne Mitglieder der Landesregierung als Organe adressiert werden (vgl. dazu auch *Bußjäger/Dworschak*, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 1 Rz. 6, in dem dies insbesondere für Bundesminister ausdrücklich bestätigt wird).

Rechtssatz 2

Hat ein Auskunftswerber zwischenzeitlich bereits die gewünschten Informationen erhalten, wurde sein Rechtsschutzziel erreicht und ist das Verfahren wegen Klaglosstellung einzustellen (vgl. *Bußjäger/Dworschak*, Kommentar zum

Informationsfreiheitsgesetz, § 11 Rz. 22, mit Verweis auf VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001).

Rechtssatz 3

Beharrt ein Auskunftswerber trotz bereits erteilter Auskunft oder eigenen Wissens auf einer Beantwortung, ist das Begehren als mutwillig iSd § 35 AVG und damit als missbräuchlich anzusehen.

Landwirtschaft, Natur- und Tierschutz, Veterinärrecht

LVwG 41.23-241/2025 vom 11.03.2025:

Im Gegensatz zu § 40 Abs 3 TSchG sieht § 30 Abs 3 TSchG keine Aufrechnung erzielter Erlöse vor, da das Tier nach Verwahrung grundsätzlich an den bisherigen Halter zurückgegeben oder auf dessen Initiative an Dritte ausgefolgt wird. Jeglicher Erlös aus einer solchen Verfügung steht dem bisherigen Eigentümer zu, auch wenn die Übergabe über die Behörde oder Dritte erfolgt. Nur der gemeine Wert der Tiere, nicht der tatsächlich erzielte Erlös, ist bei Abnahmen zu berücksichtigen.

LVwG 52.27-1994/2025 vom 26.05.2025:

Unterbleibt eine Bestrafung mangels Schuldfähigkeit, so ist die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestands nach § 5 TSchG von der Behörde im Verfahren nach § 39 TSchG autonom zu beurteilen (*Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht Band 1³ § 39 Anm 4.).

LVwG 52.27-716/2025 vom 12.03.2025

Ein Eigentümer einer bestehenden Eigenjagd hat bei Jagdeinschlüssen nach § 12 Abs. 2 Stmk JagdG nur ein gesetzliches Vorpachtrecht. Der Jagdeinschluss bleibt beim

Gemeindejagdgebiet (§ 12 Abs 2 Stmk JagdG), da das Eigenjagdrecht allein am Eigentum der Grundstücke hängt.

LVwG 30.28-1455/2024 vom 07.10.2024:

Eine schwimmende Photovoltaik-Anlage, deren erzeugter Strom über ein Seekabel zu einer Übergabestation an Land geleitet wird, gilt nicht als freischwimmende Anlage, auch wenn sie ansonsten nicht verankert ist. Die Rechtsprechung des VwGH zur Verankerung von Hausbooten als naturschutzrechtlich bewilligungspflichtige Errichtung von Anlagen oder Bauwerken ist auf diesen Fall übertragbar (VwGH 17.03.1966, 1720/65).

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.32-3433/2024 vom 30.09.2025:

Rechtssatz 1

Da einer gegen die Baueinstellung erhobenen Beschwerde gemäß § 41 Abs 5 Stmk BauG keine aufschiebende Wirkung zukommt, kann eine Maßnahme gemäß § 41 Abs 2 Stmk BauG trotz erhobener Beschwerde gegen den Baueinstellungsauftrag angeordnet werden [Schwarzbeck/Freiberger/Scharfe, Stmk BauR⁶ (2024) Anm 7 zu § 41 Stmk BauG]. Der Umstand, wonach ein Baueinstellungsbescheid, nachträglich durch das Verwaltungsgericht behoben wurde, macht eine Absperrung im Sinne des § 41 Abs 2 Stmk BauG zwar akzessorisch rechtlich angreifbar, hat allerdings im Hinblick auf die Frage der Rechtmäßigkeit zum Verfügungszeitpunkt keine Relevanz.

Rechtssatz 2

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Baueinstellung gemäß § 41 Abs 1 Stmk BauG wiederholt judiziert, dass diese auch dann gerechtfertigt ist, wenn im Zeitpunkt der Baueinstellung keine Arbeiten durchgeführt werden, aber bewilligungspflichtige

Arbeiten schon ohne die erforderliche Bewilligung vorgenommen wurden und die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind (vgl. VwGH 17.02.1994, 93/06/0141). Diese Regelung hat zweifellos präventiven Charakter und soll sicherstellen, dass ein unzulässiges Bauvorhaben (zukünftig) nicht weiter betrieben wird. Die Baueinstellung ist daher auch dann zulässig, wenn ein Bau begonnen, aber (objektiv) noch nicht abgeschlossen ist, selbst wenn am Tag der Anordnung keine Bautätigkeiten ausgeführt werden.

Rechtssatz 3

Die Absperrung nach § 41 Abs 2 Stmk BauG stellt ein repressives Vollstreckungs- und Zwangsmittel der zuvor verfügten Baueinstellung dar. Die Maßnahme setzt tatbestandlich voraus, dass trotz verfügbarer Baueinstellung unzulässige Bauarbeiten tatsächlich fortgesetzt werden. Der Wortlaut des Abs 1 ist weiter als jener des Abs 2 gefasst, da die Baueinstellung generell auf die Ausführung baubewilligungspflichtiger Vorhaben abstellt, während Abs 2 die Fortsetzung unzulässiger Bauarbeiten regelt. Die unterschiedliche Formulierung legt nahe, dass für die Absperrung tatsächlich laufende Arbeiten erforderlich sind.

Rechtssatz 4

Während die Baueinstellung nach § 41 Abs 1 Stmk BauG das potentielle Weiterbauen verhindern soll, knüpft die Absperrung gemäß § 41 Abs 2 Stmk BauG an die aktuelle Missachtung der Baueinstellung, also an eine tatsächliche Bautätigkeit trotz Verbotes, an. Solche Bautätigkeiten sollen effektiv durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt abgestellt werden. Eine „vorsorgliche“ Absperrung einer Baustelle ohne (aktuelle) tatsächliche Fortsetzung von Arbeiten findet im Gesetz keine Deckung, geht mit einer solchen präventiven Maßnahme nicht zuletzt ein Grundrechtseingriff in das Eigentum des Betroffenen einher.

Rechtssatz 1

§ 40 Abs 2 SPG setzt voraus, dass die Organbefugnis auf der vertretbaren Annahme bestimmter Tatsachen beruht, aus denen sich ein Gefährdungspotenzial ableiten lässt. Das bloße „Nicht-Ausschließen-Können“ von Tatsachen rechtfertigt kein Vorgehen nach § 40 Abs 2 SPG (vgl. vergleichbare Judikatur zu § 38a SPG: VwGH 31.05.2012, 2012/01/0018).

Rechtssatz 2

Das Nichtwissen über die Beziehungsverhältnisse unter den Bewohnern einer Wohnung stellt keine Tatsache im Sinne des § 40 Abs 2 SPG dar.

Rechtssatz 3

Die Bestimmung des § 40 Abs 2 SPG sieht keine Organbefugnis vor, wonach Personen an Einsatzorten aus sicherheitstechnischen Überlegungen jedenfalls durchsucht werden dürfen. Im Gegenteil muss das Vorliegen bestimmter Tatsachen vertretbar angenommen werden können, um eine Durchsuchung, besonders bei einer unbeteiligten Person, zu rechtfertigen.

Rechtssatz 1

Mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage für eine Verhaltensbeschwerde nach der StPO besteht keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Lichte der Bestimmung des Art 132 Abs 2 B-VG für den Einwand der Unterlassung der Vernehmung im Rahmen einer zwangsweisen Anhörung.

Rechtssatz 2

Die Bestimmung des § 36 VStG geht ins Leere, wenn der Betroffene gemäß § 170 Abs 1 Z 1 StPO und nicht gemäß § 35 VStG festgenommen wird.

LVwG 20.32-1369/2025 vom 24.10.2025:

Angstgefühle für sich allein reichen keinesfalls aus, um von einer gefahrenträchtigen Situation auszugehen, da andernfalls die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG von inneren Gegebenheiten des vermeintlich Gefährdeten abhängig gemacht würde (vgl. dazu *Eisenberger/Ennöckl/Helm*, Maßnahmenbeschwerde², 169 f).

LVwG 20.33-158/2025 vom 09.06.2025:

Rechtssatz 1

Die Untersagung der Weiterfahrt bei Nichtbeachtung von Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß § 38 Abs 1 Z 6 FSG stellt eine Maßnahme polizeilicher Befehlsgewalt im Sinne des Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG dar.

Rechtssatz 2

Um Zwangsmaßnahmen gemäß § 38 Abs 1 Z 6 FSG, nämlich die Hinderung am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges, zu setzen, bedarf es neben der Nichtbeachtung von Auflagen beim Lenken von Kraftzeugen zusätzlich der damit verbundenen Gefährdung der Verkehrssicherheit, wobei – wie bei Maßnahmenbeschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG immanent – vom Wissensstand des Beamten zum damaligen Zeitpunkt auszugehen ist.

Rechtssatz 3

Allein aus der Tatsache, dass beim Lenken eines KFZ entgegen dem eingetragenen Code 01.01. (vgl § 2 Abs 3 FSG-DV) statt einer Brille (nachweislich) Kontaktlinsen getragen werden, kann noch nicht der Schluss einer Gefährdung der Verkehrssicherheit bei Anwendung des § 38 Abs 1 Z 6 FSG zur Untersagung der Weiterfahrt gezogen werden.

LVwG 41.9-4709/2024 vom 06.06.2025:

Rechtssatz 1

Die bloße Einbindung als organisatorischer Unterstützer eines Initiativverfahrens gemäß Art 116 Stmk VRG ist nicht ausreichend, um eine Parteistellung gemäß § 8 AVG und damit eine Prozesslegitimation gemäß § 7 VwGVG zu begründen.

Rechtssatz 2

Das Steiermärkische Volksrechtegesetz enthält keine Bestimmung, aus der sich ableiten ließe, dass der Stellvertreter eines Zustellungsbevollmächtigten eigenständig berechtigt wäre, gegen einen nicht an ihn gerichteten Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Normen der §§ 116 ff Stmk VRG regeln inhaltlich primär das Verfahren zur Durchführung von Bürgerinitiativen an Gemeinden, ohne dem Stellvertreter des Zustellungsbevollmächtigten eigene verfahrensrechtliche Rechte im Instanzenzug einzuräumen. Insbesondere wird der Stellvertreter lediglich in § 118 Abs 2 lit d leg cit formell erwähnt, ohne dass damit irgendeine eigenständige Handlungsbefugnis verbunden wäre.

Rechtssatz 3

Die bloße Mitwirkung an einem Initiativverfahren gemäß Art 116 Stmk VRG begründet für sich allein keine umfassende Vertretungsbefugnis gemäß § 10 AVG zur Setzung prozessrelevanter Handlungen anstelle des Zustellungsbevollmächtigten.

LVwG 30.20-1077/2025 vom 25.03.2025:

Das Anpöbeln von mehreren auf den Bus wartenden Passanten und vorbeigehenden Volksschulkinder im betrunkenen Zustand, wodurch ein Polizeieinsatz ausgelöst wird, ist geeignet, die öffentliche Ordnung gemäß § 81 Abs 1 SPG zu stören.

LVwG 30.9-3918/2024 vom 03.06.2025:

Die Ankündigung auf einer Plakatfläche eines Bordells mit dem Wortlaut: „Wir stellen ein!!! "LadiestesterInnen" männlich/weiblich/genderfluid.“ stellt keinesfalls eine Stellenausschreibung dar, sondern eine verbotene Werbung im Sinne des § 3 Abs 4 Z 3 iVm § 15 Z 3 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz.

LVwG 41.9-4708/2024 vom 11.05.2025:

Rechtssatz 1

Nach Art 116 Abs 4 lit a iVm Abs 2 Stmk VRG ist eine Bürgerinitiative dann für das gesamte Gemeindegebiet wirksam initiiert, wenn sie von mindestens zehn vom Hundert (10 v.H.) der zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterstützt wird. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist, dass sich die Initiative inhaltlich auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht. Die Beurteilung dieses Kriteriums hat dabei nach objektiven Maßstäben zu erfolgen. Das Gesetz stellt nicht auf eine subjektive Erklärung der Initiatoren oder eine formale Abgrenzung der betroffenen Gebiete ab, sondern auf den Inhalt der eingebrachten Initiative. Maßgeblich ist somit der objektive Umfang der Forderungen, wie sie aus dem Initiativtext hervorgehen.

Rechtssatz 2

Eine Untersuchung über den tatsächlichen Umfang eines betroffenen Gebietes von Seiten der zuständigen Behörde ist nicht erforderlich, wenn sich aus dem Initiativtext bei objektiver Betrachtung zweifelsfrei ergibt, dass die Forderungen das gesamte Gemeindegebiet im Sinne des Art 116 Abs 2 Stmk VRG betreffen. Eine darüberhinausgehende Ermittlungsverpflichtung der Behörde besteht jedenfalls nicht.

Rechtssatz 3

Die Verpflichtung zur Erteilung eines Verbesserungsauftrags gemäß § 13 Abs 3 AVG besteht nicht bereits bei jedem denkbaren Interpretationsspielraum, sondern setzt

voraus, dass die Behörde konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder Schlüssigkeit des Anbringens hegt, die eine sachliche Beurteilung verhindern würden.

Rechtssatz 4

Die Qualifikation einer Initiative als auf das gesamte Gemeindegebiet gerichtet im Sinne des Art 116 Abs 2 Stmk VRG stellt keinen formellen Mangel des Anbringens, sondern eine rechtliche Wertung auf Basis des Inhalts dar. Der Umstand, dass die Behörde dabei zu einer anderen Auslegung gelangt als die Beschwerdeführerin, begründet keine Verpflichtung zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs 3 AVG.

Rechtssatz 5

Sowohl § 119 Abs 3 Stmk VRG als auch § 121 Abs 2 leg cit sehen die Erbringung eines Nachweises oder eine Feststellung der konkreten Zahl der Wahlberechtigten durch die Behörde als fristauslösendes Element nicht vor. Fristauslösend nach § 119 Abs 3 Stmk VRG ist in Zusammenschau mit Abs 2 leg cit vielmehr die nachweisliche Zustellung der Entscheidung des Bürgermeisters an den Zustellungsbevollmächtigten bzw. überdies die Verlautbarung der Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde. Fristauslösend nach § 121 Abs 2 Stmk VRG ist in Zusammenschau mit Abs 1 leg cit die Verlautbarung der Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie die ortsübliche Bekanntmachung. Aus diesen Bestimmungen lässt sich folglich nicht ableiten, dass erst bei Erbringung eines Nachweises über die genaue Anzahl der in der Gemeinde bestehenden Wahlberechtigten seitens der zuständigen Behörde die sechswöchige Frist zu laufen beginnt.

Rechtssatz 6

Es besteht keine Verpflichtung der Behörde, vor Beginn der Ergänzungsfrist gemäß § 119 Abs 3 Stmk VRG eine bindende Feststellung der exakten Zahl der Wahlberechtigten zu treffen oder diese explizit zu verlautbaren.

Rechtssatz 1

Gemäß § 10a Abs 2 Z 3 StbG 1985 sind Fremde, denen aufgrund ihres physisch oder physisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch aufgrund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung des Nachweises nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird, von der Erbringung des Nachweises nach Abs 1 leg cit ausgenommen. Der Gesetzgeber hat die Ausnahme von der Erbringung des Nachweises von Sprachkenntnissen auf einem bestimmten Niveau lediglich für den Nachweis nach § 10a Abs 1 StbG 1985 vorgesehen. Eine Befreiung von der Erbringung eines Nachweises von Sprachkenntnissen auf dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) ist in § 10a StbG nicht normiert.

Rechtssatz 2

Die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des neuen Einbürgerungstatbestandes in § 11a Abs 6 StbG 1985 war, dass Verleihungswerber, bei welchen bestimmte Integrationsparameter vorhanden sind, in den Genuss einer verkürzten Anwartschaft kommen sollen. Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 11a Abs 6 StbG 1985 ist jedenfalls ein gelungener Integrationsprozess, welcher durch die geforderten Voraussetzungen nachzuweisen ist (vgl RV zu BGBl Nr I 136/2013).

Rechtssatz 3

Die Ausnahmebestimmung in § 10a Abs 2 Z 3 StbG 1985 findet auf die Erteilungsvoraussetzungen in § 11a Abs 6 StbG 1985 keine Anwendung.

Verweigert der Betroffene im Rahmen einer waffenrechtlichen Überprüfung den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Zugang zum Verwahrungsort mit der Begründung, eine Überprüfung sei aufgrund eines aktuellen Besuchs nicht möglich,

so liegt darin eine Weigerung, die Waffen gemäß § 8 Abs 6 Z 1 WaffG vorzuweisen bzw. die sichere Verwahrung im Sinne des § 8 Abs 6 Z 2 WaffG nachzuweisen. In der Folge greift die unwiderlegliche Vermutung des § 8 Abs 6 zweiter Satz WaffG.

LVwG 70.18-2929/2024 vom 26.03.2025:

Sind klare Anzeichen von einer verzerrten Wahrnehmung der Realität, von Verfolgungswahn, hoher emotionaler Erregung oder Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen erkennbar, dann kann die Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 1 WaffG gerechtfertigt sein.

LVwG 26.16-1899/2025 vom 03.07.2025:

Die Exmatrikulation von einem Studium an einer Universität rechtfertigt die Entziehung eines nach § 64 NAG erteilten Aufenthaltstitels nach § 28 Abs 5 NAG.

Umweltrecht

LVwG 41.34-4153/2024 vom 12.09.2024:

Rechtssatz 1

Gemäß § 3 Abs 1 StUIG kann eine informationspflichtige Stelle iSd StUIG nur dann vorliegen, wenn sich die begehrte Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in Gesetzgebung Landessache sind. Die Erlassung von Halte- und Parkverboten in Verordnungsform fällt in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers und sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich, wieso diese Verordnungen, die den in § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO genannten Zielen dienen (zB Sicherheit des Verkehrs, eines Gebäudes oder der dort befindlichen Personen) in Bezug zu einer landesgesetzlich geregelten Materie stehen sollten. Die begehrte Information ist somit keiner Landeskompentenz iSd Art 15

B-VG auch nur im Entferntesten zuordenbar, ein auf das StUIG gestützter Antrag ist daher zurückzuweisen.

Rechtssatz 2

Gemäß § 15 StUIG unterliegen Begehren auf Mitteilung und Mitteilungen von Umweltinformationen nach diesem Gesetz nicht der Pflicht zur Entrichtung von Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das „Begehren auf Mitteilung“ an sich noch keinen Verwaltungsaufwand verursacht, sondern erst die darüber ergehende Entscheidung oder faktische Entsprechung des Antrages. Würde nun aber die gesetzlich zwingende Erlassung eines negativen Bescheides gemäß § 8 Abs 1 StUIG zu einer Gebührenpflicht führen, würde der Tatbestandsvariante „Begehren auf Mitteilung“ jeglicher Anwendungsbereich entzogen werden. Wird diesem Begehren nämlich entsprochen, handelt es sich bereits um die zweite Tatbestandsalternative der Mitteilung von Umweltinformationen. Im gegenteiligen Fall verpflichtet § 8 Abs 1 StUIG aus Rechtsschutzgründen die informationspflichtige Behörde zur Erlassung eines Bescheides, sofern die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden. Weder dem Gesetzestext noch den Gesetzesmaterialien ist dabei allerdings eine Differenzierung zu entnehmen, die zwischen formaler Zurückweisung und inhaltlicher Ablehnung unterscheidet.

LVwG 46.34-1059/2025 vom 01.09.2025

Die strittige Rechtsfrage, wen die Instandhaltungspflicht gemäß § 50 WRG 1959 trifft, kann als Vorfrage nach § 138 WRG 1959 entschieden werden. Um einen zulässigen Antrag als Betroffener für ein Vorgehen nach § 138 Abs 1 WRG 1959 stellen zu können, ist es Voraussetzung, dass der (gemäß § 50 WRG 1959) Erhaltungspflichtige "*die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat*" (§ 138 erster Satz WRG). Befindet sich die Anlage aber (noch) in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und findet (noch) keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte statt, dann wird die Bestimmung des § 50 Abs 1 WRG 1959 nicht übertreten; ein Verfahren nach § 138 WRG 1959 kann nicht durchgeführt werden, und auch die Klärung der Frage

der Erhaltungspflicht kann in einem solchen Verfahren durch Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht gelöst werden.

Verkehrsrecht/Mixta

LVwG 30.5-2097/2025 vom 13.11.2025:

Rechtssatz 1

Der Verweis auf ein Profil einer Online-Community, die sich laut Eigenangaben auf der Website als „Space Nation“ (Weltraumnation) bzw. auch als „freies Volk des ersten Weltraumkönigreichs der Menschheitsgeschichte“ betrachtet und ihrer Ansicht nach über ein souveränes Territorium bzw. eine Art „Staatsgebiet“ auf dem im Erdorbit befindlichen „Asgardia-1 Satelliten“ verfügt, vermag nicht die Existenz einer Person glaubhaft zu machen. Auch dass sich diese Weltraumnation laut Eigenangaben auf der vom Beschwerdeführer genannten Website eine eigene (frei im Internet verfügbare) Verfassung gegeben hat, und aktuell an bilateralen Abkommen mit anderen Ländern zur Anerkennung der nationalen Souveränität zu arbeiten behauptet, um künftig einen Staatsbürgerschaftsstatus verleihen zu können, vermag daran nichts zu ändern.

Rechtssatz 2

Die Behörde (und auch das Verwaltungsgericht) kann, wenn ihr Versuch, mit der als Lenker bezeichneten Person in Kontakt zu treten, scheitert, den Zulassungsbesitzer dazu verhalten, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen. Verweigert es der Zulassungsbesitzer grundlos, die Glaubhaftmachung im oben genannten Sinn zu versuchen, ist die Behörde in der Regel berechtigt, die Angabe eines im Ausland befindlichen Lenkers als unrichtig zu qualifizieren (VwGH 27.09.1999, 98/17/0363).

LVwG 30.21-2693/2024 vom 01.09.2025:

Durch ein bloßes Vorlegen der Zulassungsbescheinigung bei der GO-Vertriebsstelle anlässlich des Erwerbes der GO-Box ist der Nachweis der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht möglich (§ 20 Abs 3 BStMG), zumal die Nachweisprüfung nicht vor Ort an der GO-Vertriebsstelle, sondern zentral durch die ASFINAG erfolgt. Der Umstand, dass der Zulassungsschein mit der hinterlegten EURO-Emissionsklasse beim Erwerb der GO-Box vorgelegt wurde, ersetzt die Übermittlung der Nachweisdokumente an die ASFINAG nicht.

LVwG 30.19-1701/2025 vom 13.08.2025:

Das Einordnen des Wartepflichtigen (§ 19 Abs 7 StVO) ist dann beendet, wenn das aus der benachrangten Verkehrsfläche kommende Fahrzeug zur Gänze auf der für die angestrebte Bewegungsrichtung bestehenden Fahrbahnhälfte in diese Fahrtrichtung fährt.

LVwG 30.16-40/2025 vom 04.02.2025:

Die Einwendung, dass ein Fahrzeug Teil einer Versammlung gewesen sei und zudem nur im Schrittempo gefahren worden sei, ändert nichts an den in § 102 Abs 1 KFG enthaltenen Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers. Das gefahrene Tempo ist jedenfalls irrelevant, da bei jeder Inbetriebnahme eines KFZ – unabhängig von der Geschwindigkeit – die Regelungen des KFG einzuhalten sind.

LVwG 30.40-4221/2024 vom 21.01.2025:

Vorschriftszeichen im Sinne des § 52 StVO äußern ihre Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Lenker, unabhängig davon, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht, wenn sie so aufgestellt oder

angebracht sind, dass ein durchschnittlicher Lenker bei Einhaltung der pflichtgemäßen Sorgfalt während der Fahrt erkennen kann, dass ein Gebot oder Verbot durch das Zeichen verlautbart wurde.

LVwG 41.19-1198/2025 und LVwG 40.19-1199/2025 vom 13.05.2025:

§ 44a KFG wurde als „Kann-Bestimmung“ formuliert, da in manchen Fällen die Verkehrssicherheit trotz Gefahr in Verzug nicht gefährdet wird (z.B., wenn das Fahrzeug bis zur Reparatur in der Werkstatt verbleibt). Die Dauer des möglichen Zuwartens liegt dabei im Ermessen der Behörde.

LVwG 30.15-2207/2025 vom 31.10.2025:

Rechtssatz 1

Der räumliche Geltungsbereich einer Geschwindigkeitsbeschränkung kann über den Bereich einer Section-Control-Messstrecke hinausgehen. Der Sinn und Zweck einer Verordnung gemäß § 98a StVO besteht lediglich darin, Verkehrsteilnehmer aus Datenschutzgründen hinsichtlich der auf dieser Strecke stattfindenden Videoüberwachung zu warnen (vgl. dazu zur Vorgängerregelung gemäß § 100 Abs 5b StVO, VfGH G147/06 ua vom 05.06.2007). Eine Verordnung gemäß § 98a StVO wäre daher genauso zulässig, wenn am betroffenen Streckenabschnitt keine durch Verkehrszeichen verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung gelten würde, sondern bloß die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen gemäß § 20 Abs 2 StVO.

Rechtssatz 2

§ 98a Abs 4 StVO verlangt eine „Ankündigung“ des Beginns und Endes der überwachten Messstrecke. Diese Ankündigung dient zwar den Verkehrsteilnehmern gegenüber als transparenter Hinweis über das Vorliegen einer Section Control; sie ist jedoch nicht konstitutiv für den Verlauf oder die Geltung der Messstrecke. Die Ankündigung ist nicht die Kundmachung der notwendigen Verordnung. Konstitutiv ist

daher vielmehr die behördliche Festlegung der Messstrecke durch Verordnung (vgl. § 98a Abs 1 StVO; VfGH 15.06.2007, G 147,148/06). Ein allfälliger Mangel der Ankündigung ändert daher die rechtliche Existenz der Messstrecke nicht, wohl aber kann er bei gravierenden Mängeln die Zumutbarkeit der Erkennbarkeit berühren. Maßstab ist hierbei die objektive Erkennbarkeit für den durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer.

Rechtssatz 3

Bei der Ankündigung nach § 98a Abs 4 StVO handelt es sich nicht um die Kundmachung einer verkehrsrechtlichen Verordnung nach § 43 StVO. § 44 StVO (Kundmachungsformen) ist daher nicht einschlägig. Entsprechend existiert im Katalog des § 52 StVO kein normiertes Verkehrszeichen „Section Control“. Das Gesetz selbst gibt für die Ankündigung weder eine bestimmte Zeichenform noch einen konkreten Wortlaut vor.

Rechtssatz 4

Aus der Nichtanwendbarkeit des § 44 StVO folgt im Hinblick auf § 98a StVO, dass die nachfolgenden Bestimmungen der StVO, welche detaillierte Regelungen hinsichtlich Aufstellungsort, Größe, Höhe etc. der Straßenverkehrszeichen enthalten für diese Hinweisschilder nicht gelten.

Rechtssatz 5

Die englischsprachige Bezeichnung „Section Control“ verletzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Staatssprache gemäß Art 8 B-VG nicht, solange die Information für durchschnittliche Verkehrsteilnehmer klar verständlich bleibt und die entscheidenden Behördenakte dennoch in deutscher Sprache abgefasst sind.

LVwG 30.16-113/2025 vom 28.05.2025

Ein modifiziertes Kraftfahrzeug in der Garage stehen zu haben, stellt keine „Verwendung“ im Sinne des § 36 KFG dar.

LVwG 42.13-1201/2025 und LVwG 40.13-1202/2025 vom 05.06.2025:

Allein die Tatsache, dass der Antragssteller bei Antragstellung auf Austausch seines ausländischen Führerscheins gemäß § 23 Abs 3 FSG bereits mehr als sechs Monate in Österreich gemeldet war, sowie dass er einen österreichischen Rechtsbeistand beigezogen hat, genügen, um eine persönliche Beziehung im Sinne des § 5 Abs 2 FSG iVm Art 12 der Richtlinie 2006/126/EG zu einem Wohnort in Österreich darzulegen, da sich darauf unzweifelhaft ergibt, dass dieser jedenfalls zumindest regelmäßig an seinen Hauptwohnsitz in Österreich zurückkehrt.

LVwG 42.14-1406/2025 vom 29.04.2025

Aus dem Recht auf Parteigehör nach § 45 Abs 3 AVG lässt sich kein subjektives Recht ableiten, vor der Behörde mündlich gehört zu werden (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁷ Rz 374, mit Verweis auf VwGH 17.06.1992, 91/02/0147). Dies gilt auch für eine fernmündliche Einvernahme.

LVwG 40.4-2160/2024 vom 18.04.2025:

§ 34 Abs 3 AVG, der die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen einer beleidigenden Schreibweise in schriftlichen Eingaben regelt, verweist nur auf die Ordnungsstrafe bis € 726,00 in § 34 Abs 2 AVG („die gleichen Ordnungsstrafen“), nicht jedoch auf die Regelung der Ermahnung und Androhung in § 34 Abs 2 AVG, die der Verhängung einer Ordnungsstrafe nur im mündlichen (persönlichen) Verkehr mit der Behörde voranzugehen haben.

LVwG 30.16-452/2025 vom 25.06.2025:

Die Verpflichtung nach § 13 Abs 2a StVO, grundsätzlich genau den Fahrstreifen, der vor dem Einbiegen befahren wurde, auch beim Einbiegen zu benützen und diesen nur zu wechseln, wenn man sich zuvor vergewissert hat, dass dadurch kein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet wird, besteht unabhängig davon, welcher Verkehrsteilnehmer den Vorrang genießt.

LVwG 42.5-2200/2025 vom 11.06.2025:

Rechtssatz 1

Amtsärzte weisen aufgrund ihrer medizinischen Ausbildung die Kompetenz auf, zu beurteilen, welche Befunde im Einzelfall aufgrund welcher medizinischen Indizien zusätzlich beizubringen sind, um den Gesundheitszustand einer Person gemäß § 8 FSG umfassend beurteilen zu können.

Rechtssatz 2

Im Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG reichen „begründete Bedenken“, um das Beibringen von weiteren Befunden bzw. Stellungnahmen zum Zwecke der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG zu verfügen.

Rechtssatz 3

Auch fachärztliche Stellungnahmen, wie sie beispielsweise in der Führerschein-Gesundheitsverordnung (im Folgenden FSG-GV) vielfach vorgesehen sind, sind „Befunde“ iSd § 24 Abs 4 FSG.

LVwG 42.19-1528/2025 vom 09.05.2025:

Die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 3 Abs 1 Z 3 FSG kann nicht gemäß § 24 Abs 4 FSG auf bestimmte Stunden oder Uhrzeiten pro Tag beschränkt werden, sodass diese tageszeitlich unabhängig vorzuliegen hat.

LVwG 41.25-2298/2025 vom 11.06.2025:

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des gewerberechtlichen Geschäftsführers für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes nicht vor, hat die Behörde dies nach § 345 Abs 5 GewO mit Bescheid festzustellen und die Tätigkeit zu untersagen. Die Abweisung der Anzeige der gewerbeanmeldenden juristischen Person über die Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers mangels Erbringung Befähigungsnachweis nach § 18 GewO und mangels des Vorliegens der individuellen Befähigung nach § 19 GewO ist nicht rechters.

LVwG 40.25-1489 vom 15.04.2025:

Die aufschiebende Wirkung gemäß § 22 Abs 3 VwGVG wird bei Entziehung des Taxilenkerausweises nach § 6 Abs 1 Z 3 BO 1994 wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit infolge zahlreicher rechtskräftiger Verwaltungsstrafen (StVO, KFG, BO 1994) nicht gewährt, da das überwiegende öffentliche Interesse an der Sicherheit der Fahrgäste entgegensteht (vgl. VwGH 25.06.2003, 2000/03/0228; 31.01.2005, 2001/03/0123; 13.04.1988, 87/03/0255).

LVwG 41.25-1709/2025 vom 20.05.2025:

Rechtssatz 1

Gemäß § 28 Abs 1 RAO haben die Rechtsanwaltskammern nur solche Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltung anzuerkennen, die gemäß § 35 Abs 1 RL-BA 2015 der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt dienen und die Fähigkeiten und Kenntnisse iSd Erfordernisse des § 1 RAPG vermitteln, wobei auf die Prüfungsgegenstände der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 13 RAPG sowie § 20 leg cit Bedacht zu nehmen ist. Dabei soll eine Verknüpfung zwischen den verpflichtend zu absolvierenden Ausbildungsveranstaltungen und der praktischen

Verwendung bei einem Rechtsanwalt als Rechtsanwaltsanwärter hergestellt werden (vgl. VwGH 18.12.2019, Ra 2019/03/0053). Bei einer Veranstaltung zum Thema Energierecht, ein nicht unwesentlicher Rechtsbereich der überwiegend dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, hegt das Verwaltungsgericht keinerlei Zweifel, dass dabei auch Kenntnisse vermittelt wurden, welche für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes notwendig sind.

Rechtsatz 2

Bei von der Rechtsanwaltskammer gemäß § 28 Abs 1 RAO anzuerkennenden Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen, die inhaltlich den Kriterien des § 35 RL-BA 2015 dienen, ist es, in Ermangelung gegenteiliger positiv-rechtlicher Anordnungen geboten, an Vorträge anschließende Diskussionen, die jeweils zwischen 15 und 25 Minuten dauerten, wobei ein derartiger Diskurs auch die Möglichkeit einer gewissen vertiefteren Betrachtung rechtlicher Aspekte zu dienen bestimmt sein kann, bei der Anrechnung als Ausbildungsveranstaltung miteinzubeziehen.

LVwG 30.25-3585/2025 vom 04.09.2025:

Wird zur Tatzeit am Tatort eine weitere Betriebsstätte im Zusammenhang mit der Ausübung des betreffenden Gewerbes betrieben, ohne diese der Gewerbebehörde anzuzeigen, ist die Verwaltungsstrafe gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführer zu verhängen, sofern dessen Bestellung gemäß § 370 Abs 1 GewO 1994 wirksam angezeigt war. Der handelsrechtliche Geschäftsführer ist in diesem Fall verwaltungsstrafrechtlich nicht verantwortlich, sofern ihm weder ein wissentliches Dulden der Übertretung noch ein Auswahlverschulden im Sinne des § 370 Abs 3 GewO 1994 vorzuwerfen ist. In einem solchen Fall ist das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Rechtssatz 1

Gemäß § 10 ApoG ist ein Bedarfsprüfungssystem für die Erteilung einer Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke vorgesehen. Aus fachlicher Sicht ist bei einer Studie, welche der Ermittlung von Einwohnergleichwerten in Apothekenkonzessionsverfahren zugrunde gelegt wird, erforderlich, die Daten alle fünf Jahre oder maximal alle zehn Jahre entsprechend zu aktualisieren.

Rechtssatz 2

Legt die Behörde ihrer Entscheidung zur Konzessionserteilung nach §§ 9 und 10 ApoG eine Studie zugrunde, auf deren Grundlage ein maßgebendes Apothekerkammergutachten zum Bedarf erstellt wurde, kann die belangte Behörde im Ergebnis ihres Ermittlungsverfahrens nicht ohne Einholung einer fachlichen Expertise in Form eines Beweismittels eines einschlägigen Sachverständigengutachtens abweichend von dieser Studie und der dem Bedarfsgutachten zugrunde gelegten Methode in Bezug auf die mit deren Hilfe ermittelten Einwohnergleichwerte ausgehen und die Studie eingeschränkt anwenden (vergleiche auch die Grundsatzentscheidung LVwG 48.25-8136/2022).

Rechtssatz 3

Liegen im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde bereits aktuelle Daten der Statistik Austria, insbesondere im Zusammenhang mit der Ermittlung der „ständigen Einwohner“ vor, hat dies die belangte Behörde bei der Bedarfsprüfung für die Konzessionserteilung nach § 10 ApoG zu berücksichtigen und diese einem Bedarfsgutachtens zugrunde zu legen.

Rechtssatz 1

Die Zurückweisung des Antrages auf Feststellung, der Beschwerdeführer sei seinen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß §§ 137b und 137c GewO 1994 nachgekommen,

ist nicht zu beanstanden, weil die Stmk. BVB-Übertragungsverordnung VVM restriktiv auszulegen ist und nur die dort angeführten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Kontrolle von Versicherungsvermittlern erfasst. Feststellungsverfahren sind vom Wortlaut der auf § 6a Abs 1 Z 1 Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetz iVm Art 15 Abs 10 B-VG gestützten Übertragungsverordnung nicht umfasst.

Rechtssatz 2

Gemäß § 137c Abs 3 GewO 1994 ist bei Anmeldung des Gewerbes der Gewerblichen Vermögensberatung sowie des Gewerbes der Versicherungsvermittlung der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß § 137c Abs 1 GewO 1994 zu erbringen. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, sein Versicherungsjahr weiche vom Kalenderjahr ab und die Vorlage einer Bestätigung für ein Kalenderjahr sei daher objektiv unmöglich, zeigt er keine „strittige Frage“ im Sinn des § 56 AVG auf, die Voraussetzung für die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist.

Rechtssatz 3

Der Antrag auf Feststellung, der Beschwerdeführer sei durch Vorlage entsprechender Nachweise seiner Berufshaftpflichtversicherung seinen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß §§ 137b und 137c GewO 1994 nachgekommen, ist auf die Vergangenheit gerichtet und kommt dem Feststellungsbegehren daher nicht die Eignung zu, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen (§ 56 AVG).

LVwG 41.25-4847/2025 vom 17.11.2025:

Rechtssatz 1

Auch wenn die Gewerbeordnung vom Anwendungsbereich des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes grundsätzlich nicht umfasst ist, ergibt sich aus § 8 leg cit bei Verfahren nach § 19 GewO 1994 eine diesbezügliche Ausnahme, zumal dieses als Verfahren zur Berufsberechtigung verstanden wird, was bedeutet, dass die §§ 5 und 8 AuBG auf den in § 19 GewO 1994 geregelten individuellen Befähigungsnachweis Anwendung zu finden haben. Vor dem Hintergrund dieser verfahrensrechtlichen

Sonderregelungen besteht in diesem Zusammenhang eine amtswegige Ermittlungspflicht der Behörde nach § 8 AuBG iVm § 37 AVG 1991.

Rechtssatz 2

Im Verfahren zur Feststellung der individuellen Befähigung (§ 19 GewO 1994) einer nach § 8 AuBG gesetzlich privilegierten Person hat die Behörde bei fehlenden Nachweisen im amtswegigen Ermittlungsverfahren nach § 37 AVG 1991 nach Ermessen ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der Qualifikationen auszuwählen und die Qualifikation von Amts wegen festzustellen. Dabei sind allfällige Vorgaben des Materiengesetzes zu beachten. Als geeignete Verfahren kommen etwa praktische oder theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben sowie Sachverständigengutachten in Betracht (1084 der Beilagen XXV. GP-Regierungsvorlage).

LVwG 30.25-3128/2025 vom 10.09.2025:

Gemäß § 66 Abs 1 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm § 9 Z 1 leg cit begeht eine Verwaltungsübertretung wer nicht rechtzeitig, vollständig und dem besten Wissen entsprechend Auskunft über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind, erteilt. Insofern der Auskunftspflichtige auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen kann (§ 9 Z 1 Satz 2 BundesstatistikG 2000), findet damit eine Übertragung der Auskunftspflicht oder Mitwirkungsverpflichtung nicht statt und ist der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zur fristgerechten, vollständigen Auskunftsverpflichtung weiter verpflichtet.

LVwG 41.25-3519/2025 vom 22.09.2025:

Rechtssatz 1

Gemäß § 8 Abs 2 Z 3 StAOG iVm § 1 leg cit ist ein Aufsichtsorgan mit Bescheid abzugeben, wenn ein gröblicher Pflichtverstoß vorliegt, wobei dazu ein relevantes

Tun oder ein Unterlassen des Aufsichtsorgans selbst eine notwendige Voraussetzung darstellt.

Rechtssatz 2

Nach den Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit der Kompetenzüberschreitung eines Aufsichtsorgans soll eine Abberufung nach § 8 Abs 2 Z 3 StAOG zB dann in Betracht kommen, „wenn das Organ trotz Aufforderung der Behörde laufend seine Befugnisse überschreitet, sich unkorrekt benimmt oder Weisungen der Behörde nicht befolgt“, wobei sich aus dem behördenseitig festgestellten Sachverhalt eine laufende Befugnisüberschreitung entnehmen lassen muss.